



Gemeinde **PUCHENAU**

Kirchenstraße 1, 4048 Puchenuau - Oberösterreich

Datum: 29.06.2023
Zahl: D74177/06292023
Bearbeiter: Heidrun Pichlbauer
Telefon: (0732) 22 10 55 – 262
E-Mail: heidrun.pichlbauer@puchenuau.at

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 3 und 6 der OÖ. GemO 1990 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Puchenuau in seiner öffentlichen Sitzung vom 28.06.2023 folgende neugefasste Tarifordnung für den Kindergarten der Gemeinde Puchenuau erlassen hat:

**Tarifordnung für den Kindergarten der Gemeinde PUCHENAU gültig ab 1.9.2023
(entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 und Beschluss des Gemeinderates vom 28.06.2023)**

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht jedes Jahr mit Beginn des neuen Arbeitsjahres mit 15.9. bzw. bei unterjährigem Eintritt mit Beginn des Folgemonats nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive jeweils geltender Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11-mal pro Jahr eingehoben. Es erfolgt keine Aliquotierung für kindergartenfreie Tage (z.B. Ferien).
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren 53,-- Euro,
 2. für Kinder über drei Jahren 46,-- Euro und
 3. für den Nachmittagstarif 46,-- Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % (€ 32,20) und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % (€ 23,--) des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
 1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194,-- Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 257,-- Euro
 2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 120,-- Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 158,-- Euro
 3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 119,-- Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind und jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 20 % festgesetzt.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 100,-- Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 86,-- Euro bei Besuch bis 13 Uhr und € 98,-- bei ganztägigem Besuch pro Arbeitsjahr einmal jährlich im November eingehoben. Bei Eintritt während des Kindergartenjahres wird die Summe auf die verbleibenden Monate des Arbeitsjahres aliquotiert. Bei sozialer Notwendigkeit kann der Materialbeitrag aufgeteilt auf zweimal jährlich eingehoben werden, wobei die Beurteilung der Notwendigkeit im Ermessen der Kindergartenleitung liegt.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden nach Bedarf angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann jährlich ab 1. Juli bis zum Schluss des Kindergartenjahres von den Eltern in der Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden.

§ 10 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 9 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 11 Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag gemäß Betriebsordnung der Schulküche Puchenau pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die **Begleitpersonen beim Kindergartentransport** wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von **19,-- Euro** vorgeschrieben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 1.9.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung für den Kindergarten der Gemeinde Puchenau gültig ab 1.9.2022 außer Kraft.

Gastbeiträge – GR-Beschluss vom 29.6.2011

Gemäß § 14 OÖ. Elternbeitragsverordnung ist von der Hauptwohnsitzgemeinde ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

Der monatliche Gastbeitrag für den Besuch gemeindefremder Kinder einer Puchener Kinderbetreuungseinrichtung beträgt derzeit:

- 1. Für Kinder unter 3 Jahren € 291,-- pro Monat**
- 2. Für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt € 120,-- pro Monat**
- 3. Für Schul- bzw. Hortkinder € 60,-- pro Monat.**

Der Gastbeitrag wird 11 Mal pro Jahr vorgeschrieben und ist gem. § 10 dieser Verordnung indexgesichert.“

Der Bürgermeister

Friedrich Geyrhofer, MBA

Angeschlagen am: 29.06.2023

Abgenommen am: 14.07.2023



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.puchenu.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Heidrun Pichlbauer, 29.06.2023 16:51:18